



Vorlage Nr.: KTB/436

18.02.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	03.03.2008	6
Kreistag	Landrat	10.03.2008	8

Zuwendungen an Gruppen und Einzelmitglieder aufgrund der Änderungen der Kreisordnung NRW

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
12	gez. Lewe	gez. König		
			gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Die Zuwendungen an Gruppen und Einzelmitglieder im Kreistag des Kreises Recklinghausen werden ab dem 17.10.2007 wie folgt festgesetzt:

1.
Eine Gruppe im Kreistag erhält entsprechend § 40 Abs. 3 Satz 4 KrO NRW eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach § 40 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW erhält oder erhalten würde.
Dies sind zur Zeit 6.892,89 € je Gruppe und Jahr.

2.
Statt Sach- und Kommunikationsmitteln erhalten Einzelmitglieder gem. 40 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW eine Zuwendung in Höhe von 25% des Betrages, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält.
Dies sind zur Zeit 1.723,22 € je Einzelmitglied und Jahr.

Darstellung des Sachverhaltes:

Durch Änderung des § 40 Absatz 3 KrO NRW mit Wirkung ab dem 17.10.2007 haben Gruppen im Kreistag erstmalig einen Rechtsanspruch auf die Zahlung von Zuwendungen.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion (= 3 Mitglieder beim Kreis Recklinghausen) nach § 40 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW erhält bzw. erhalten würde. Dieser Mindestanspruch beträgt zur Zeit 6.892,89 € je Gruppe und Jahr.

Durch freiwilligen Beschluss des Kreistags vom 14.03.2005 erhalten Gruppen im Kreistag bereits jetzt eine jährliche Zuwendung in Höhe von zur Zeit 6.471,00 €.

Es wird vorgeschlagen, aus Haushaltskonsolidierungsgründen den rechtlichen Mindestanspruch aus § 40 Abs. 3 Satz 4 KrO NRW in Höhe von zur Zeit 6.892,89 € je Gruppe und Jahr nicht zu überschreiten.

Es wird außerdem aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, auch diesen in der Kreisordnung bereits festgeschriebenen Mindestanspruch durch Beschluss festzustellen.

Ebenfalls durch die Änderung der Kreisordnung haben Einzelmitglieder im Kreistag ab dem 17.10.2007 erstmalig einen Anspruch darauf, dass Ihnen der Kreis in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Kreistagssitzungen zur Verfügung stellt.

Alternativ dazu kann der Kreistag beschließen, dass Einzelmitglieder eine finanzielle Zuwendung erhalten.

Einzelmitglieder hatten bisher keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen bzw. Sachleistungen und haben solche auch nicht auf freiwilliger Basis durch Beschluss des Kreistags erhalten.

Aus Praktikabilitätsgründen wird vorgeschlagen, eine finanzielle Zuwendung zu zahlen.

Bei der Festsetzung der Höhe ist der Kreistag in seiner Entscheidung insoweit frei, als das die Zuwendung die Hälfte des Betrages nicht übersteigen darf, den eine Gruppe erhält. Die tatsächliche Höhe der Zuwendung an Einzelmitglieder steht also in Abhängigkeit zur Zuwendung an Gruppen und darf 50% der Zuwendung an eine Gruppe nicht übersteigen.

Es wird vorgeschlagen, den Mittelwert von 25% zu beschließen. Dies sind zur Zeit 1.723,22 € je Einzelmitglied und Jahr.

Bei Beschluss entsprechend Beschlussvorschlag stellen sich die finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2007 und 2008 wie folgt dar:

	<u>2007</u>	<u>2008</u>
Gruppe (alt)	6.471,00 €	6.471,00 €
Gruppe (neu)	6.558,85 €	6.892,89 €
Mehrbelastung Gruppe	87,85 €	421,89 €
Einzelmitglied (alt)	0,00 €	0,00 €
Einzelmitglied (neu)	358,81 €	1.723,22 €
4 Einzelmitglieder (alt)	0,00 €	0,00 €
4 Einzelmitglieder (neu)	1.435,24 €	6.892,88 €
Gesamt Mehrbelastung	1.523,09 €	7.314,77 €

Die o.g. Mehrbelastung für das Haushaltsjahr 2008 sowie die Nachzahlung für das Haushaltsjahr 2007 sind bei der Aufstellung des Haushalts 2008 berücksichtigt worden.

Wie bei Fraktionen sind diese Zuwendungen in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Bei der Festsetzung der Zuwendung an Gruppen kann der Kreistag über den rechtlichen (und hier vorgeschlagenen) Mindestanspruch in Höhe von proportional 2 Dritteln hinausgehen und auch bis zu maximal 100% festsetzen. Dies würde finanziell die Gleichsetzung mit einer Fraktion bedeuten. Die Zuwendung würde dann je Gruppe mit zwei Mitgliedern und Jahr maximal 10.339,33 € betragen.

Parallel dazu würde dies automatisch zu einer Erhöhung der Zuwendungen an Einzelmitglieder führen, da diese wie bereits ausgeführt in Abhängigkeit der Zuwendungen an Gruppen stehen. Dies würde bezogen auf die Einzelmitglieder bei gleich bleibendem Prozentsatz von 25% zu einer weiteren Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 3.446,44 € ($4 \times 861,61 \text{ €}$) pro Jahr führen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung an Einzelmitglieder hat der Kreistag ebenfalls einen Entscheidungsspielraum. Rechtlich vorgegeben ist nur, dass die Zuwendung 50% der Zuwendung an eine Gruppe nicht übersteigen darf.

Der im Beschlussvorschlag genannte Wert von 25% entspricht dem Mittelwert.